

Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Schlamm aus Kleinkläranlagen

- Abwassergrubensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 (§§ 19, 20, 93 Abs. 1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), aufgrund der §§ 37, 39, 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366) und aufgrund der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Schlamm aus Kleinkläranlagen - Abwassergrubensatzung - beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Kelkheim (Taunus) betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Stadt Kelkheim (Taunus) ist berechtigt, durch Vertrag ein Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu beauftragen.

§ 2

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Kelkheim (Taunus) zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Kelkheim (Taunus) zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Auf Antrag können land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Gärtnereibetriebe, die das Abwasser oder den Schlamm zur Grundstücksdüngung im eigenen Betrieb verwenden, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (3) Für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser kann keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang beantragt werden.

§ 4

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungslage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten (§ 60 WHG). Hierbei sind die in Betracht kommenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Stadt Kelkheim (Taunus) oder die von ihr beauftragten Dritten mit vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Aufforderung der Stadt Kelkheim (Taunus) zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 5

Durchführung der Entsorgung

- (1) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu entleeren. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen zu beantragen.
- (2) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Kelkheim (Taunus) die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (3) Die Stadt Kelkheim (Taunus) bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 4 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Kelkheim (Taunus) über. Die Stadt Kelkheim (Taunus) ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 6

Einleitungsbedingungen

- (1) Auch für die abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gelten die Einleitungsbedingungen des § 10 der Allgemeinen Abwassersatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 04.11.1981 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sind Gegenstände, Stoffe oder Flüssigkeiten entgegen Abs. 1 in eine abflusslose Grube oder Kleinkläranlage verbracht oder eingeleitet worden, so haben die jeweiligen Verpflichteten den durch die Beseitigung dieser Gegenstände bzw. Flüssigkeiten verursachten Mehraufwand an Arbeitszeit sowie die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an den eingesetzten Geräten und Abfuhrfahrzeugen zu tragen.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Kelkheim (Taunus) das Vorhandensein von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt Kelkheim (Taunus) alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Kelkheim (Taunus) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Den Beauftragten der Stadt Kelkheim (Taunus) ist zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und des ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Kelkheim (Taunus) ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Kelkheim (Taunus) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die infolge solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Kelkheim (Taunus) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

Für die Entsorgung der Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 2 und zur Deckung des Verwaltungsaufwands für die Bescheiderstellung auf der Grundlage dieser

Satzung werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren gemäß der Gebührensatzung zur Abwassergrubensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 01.01.2019 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus der Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 4, 5, 6 und 8 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 12

Verwaltungszwangsmittel

Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen der Stadt Kelkheim (Taunus) kann mit den Zwangsmitteln des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 6 entspricht,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 entsprechend plant, baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Kelkheim (Taunus) nach § 4 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergrubensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 01.01.1987 außer Kraft.

Kelkheim, 18.12.2018

Der Magistrat - Albrecht Kündiger - Bürgermeister